

STATUTEN

DER

KANTOREI
ILLNAU-
EFFRETIKON



reformierte
kirche illnau-effretikon
kantorei



*Genehmigt am 29. Juni 2015 bei der Neugründung
des Vereins nach dem Zusammenschluss des
Kirchenchors Illnau mit dem Kirchenchor Effretikon*

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Kantorei Illnau-Effretikon» besteht in Illnau-Effretikon ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes.

II Zweck

Art. 2 Der Chor hat folgende Anliegen: Durch die Mitwirkung in Gottesdiensten soll geistliches Liedgut aus allen Epochen die Verkündigung bereichern und dem Gemeindegesang Impulse geben. Etwa alle zwei Jahre leistet der Chor durch die Erarbeitung eines grösseren Werkes mit einem Konzert einen Beitrag an das kulturelle Leben der Kirchgemeinde.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

Art. 5 Aktivmitglieder nehmen regelmässig teil an Proben, Gottesdiensten und Konzertvorbereitungen zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Vereins. Falls eine Probe nicht besucht werden kann, informiert sich das Mitglied selber über das Verpasste.

Art. 6 Über den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Wer im Verein zehn oder zwanzig Jahre aktiv mitgewirkt hat, erhält eine besondere Auszeichnung. Mit 30 Jahren aktiver Teilnahme wird man Ehrenmitglied. Mitgliedsjahre in einem der Vorgängerchöre werden angerechnet. Der Vorstand kann weitere Mitglieder, welche sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu

Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Aktiven - ohne Beitragspflicht.

Art. 8 Die Höhe des Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Im Beitrittsjahr entfällt der Jahresbeitrag.

Art. 9 Die Aktiv- und Passiv-Mitgliedschaft erlischt (wenn möglich) durch schriftliche Austrittserklärung.

IV Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 11 Die Anstellung des Dirigenten/ der Dirigentin erfolgt durch die Kirchenpflege, unter Voraussetzung des Einverständnisses des Chores.

V Generalversammlung

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidiums
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes
 - Budget
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Annahme und Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins

f) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung gemäss Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Art. 13 Der Dirigent/ die Dirigentin präsentiert an der Generalversammlung eine Übersicht der geplanten Werke mit den voraussichtlichen Kosten.

Art. 14 Die Vereinsmitglieder werden vier Wochen im Voraus schriftlich zur Generalversammlung eingeladen, mit Traktandenliste, Jahresbericht und Anträgen des Vorstandes.

Art. 15 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder von einem Viertel der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden.

VI Vorstand

Art. 17 Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten und vertritt den Chor nach aussen, insbesondere gegenüber der Kirchengemeinde. Der Dirigent/die Dirigentin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird jährlich neu gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der

Vorstand selber. Er bestimmt aus seiner Mitte die Verantwortlichen für Finanzen, Aktuariat, Vizepräsidium und Materialverwaltung.

VII Revisionsstelle

Art. 19 Die Rechnungsrevision erfolgt durch die für die Finanzen zuständige Person in der Kirchenpflege.

VIII Aktivitäten

Art. 20 Der Verein führt wöchentlich eine Gesangsprobe durch, ausser in den Schulferien. Zudem können weitere Proben, Probenwochenenden oder gesellige Anlässe abgehalten werden.

IX Finanzen/Vermögen

Art. 21 Die Auslagen des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, dem Beitrag der Kirchgemeinde und allfälligen Geschenken, Legaten und Kollekten/Konzerteinnahmen bestritten.

Für kostspielige Anlässe werden Sponsoren angeworben.

Art. 22 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Die vom Verein angeschaffte Gesangsliteratur bleibt als dessen Eigentum im Archiv. Die Materialverwaltung führt ein Inventar.

X Statutenänderungen

Art. 24 Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

XI Auflösung

Art. 25 Zu einem Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit sämtlicher Aktiv- und Ehrenmitglieder notwendig. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Kirchenpflege Illnau-Effretikon zur Verwaltung übergeben. Es soll verwendet werden für die Neugründung eines Vereins, der gleiche Zwecke verfolgt.

XII Inkrafttreten

Art. 26 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Präsidentin

Aktuarin

Regina Gasser

Cornelia Tschabold